

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/8
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

05.11.2009

Betreff: Festlegung von Hilfskriterien für die Wahl der Ausschusmitglieder

FB/Az.: I / 023.0, I / 062.31.9

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Sollte die Besetzung der Ausschüsse nicht im Wege eines einheitlichen Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW erfolgen, werden folgende Hilfskriterien für die Wahl der Ausschusmitglieder und deren Stellvertreter nach § 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW festgelegt:

1. Die Personen der einzelnen Listen werden in der Reihenfolge der Nennung berücksichtigt.
2. Soweit die maximale Gesamtzahl der sachkundigen Bürger (insgesamt vier) bereits ausgeschöpft ist, erfolgt die weitere Besetzung durch Ratsmitglieder im Wege einer sogenannten Übersprungregelung.

Evtl. zusätzlich:

3. Anwendung der „Übersprungregelung“ für die in den jeweiligen Listen benannten Ratsmitglieder, um die Anzahl der festgelegten sachkundigen Bürger berücksichtigen zu können.
-

Sachverhalt:

In dem am 19. Oktober 2009 stattgefundenen interfraktionellen Gespräch wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass die Besetzung der Ausschüsse im Wege einheitlicher Vorschläge und einstimmiger Beschlüsse nach § 50 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erfolgen soll. Sollten wider Erwarten keine einstimmigen Beschlüsse (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt) erzielt werden, so ist über die Ausschussbesetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Die Verteilung der Ausschusssitze auf die Listenvorschläge erfolgt nach der Neufassung von § 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW nunmehr erstmals nach dem Quotenverfahren; bisher galt in diesem Falle das Verfahren nach d'Hondt mit einer eindeutigen Anwendungsregelung. Der Gesetzgeber hat in der Neufassung von § 50 Abs. 3 GO NRW jedoch auf eine Regelung „von der Quote zu den Personen“ verzichtet. Hier sind folglich Hilfskriterien notwendig, wie die von den einzelnen Fraktionen und Gruppen vorgelegten Listenvorschläge bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen sind.

Es wird vorgeschlagen, folgende Hilfskriterien vor der eigentlichen Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter nach § 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW festzulegen:

1. Die Personen der einzelnen Listen werden in der Reihenfolge der Nennung berücksichtigt.
2. Soweit die maximale Gesamtzahl der sachkundigen Bürger (insgesamt vier) bereits ausgeschöpft ist, erfolgt die weitere Besetzung durch Ratsmitglieder im Wege einer sogenannten Übersprungregelung.

Sofern der Gemeinderat anstatt der in der Sitzungsvorlage Nr. VIII/7 (vgl. Ziffer 3 des Beschlussvorschlages) vorgesehenen Regelung, für die in Frage kommenden Ausschüsse bis zu vier sachkundige Bürger zu berücksichtigen, jedoch alternativ beschließen, vier (also zwingend) sachkundige Bürger vorzusehen, wäre auch noch der folgende dritte Punkt als weiteres Hilfskriterium notwendig:

3. Anwendung der „Übersprungregelung“ für die in den jeweiligen Listen benannten Ratsmitglieder, um die Anzahl der festgelegten sachkundigen Bürger berücksichtigen zu können.

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW **nicht** stimmberechtigt.

Im Auftrage:

Fuchs
Produktverantwortliche

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister